

**Az.: 5 E 42/25**  
5 K 904/23 VG Dresden



# **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

## **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

– Klägerin –  
– Beschwerdeführerin –

gegen

die Gemeinde

– Beklagte –  
– Beschwerdegegnerin –

prozessbevollmächtigt:

wegen

Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren 2021 und 2022 - .....  
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Pastor als Einzelrichter

am 25. November 2025

### **beschlossen:**

Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. Mai 2025 - 5 K 904/23 - geändert.

Der Streitwert wird für das erstinstanzliche Verfahren auf 412,20 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde, über die gemäß § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 GKG der Berichterstatter als Einzelrichter entscheidet, weil die angefochtene Entscheidung ebenfalls von einem Einzelrichter erlassen worden ist und die Voraussetzungen nach § 66 Abs. 6 Satz 2 GKG für eine Übertragung des Verfahrens auf den Senat nicht vorliegen, hat Erfolg.
- 2 Die Beschwerde ist zulässig, insbesondere ist der Beschwerdewert (§ 68 Abs. 1 Satz 1 GKG) erreicht. Die Klägerin begehrt eine Herabsetzung des vom Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Beschluss auf 6.955,36 € festgesetzten Streitwerts auf 608 €.
- 3 Die Beschwerde ist auch begründet.
- 4 Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG ist, wenn der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf bezogenen Verwaltungsakt betrifft, deren Höhe maßgebend. Die anwaltlich nicht vertretene Klägerin hatte bei Klageerhebung beantragt:
  - „1. den Widerspruchsbescheid vom 08.05.23 (Eingang am 09.05.23) aufzuheben sowie
  2. den Widerspruch der Klägerin bezüglich des Bescheides der Beklagten vom 18.01.23 in Höhe von 167,52 € anzuerkennen, weiterhin
  3. den Widerspruch der Klägerin bezüglich des Bescheides der Beklagten vom 18.01.2022 in abweichender Höhe von ca. 300,- € anzuerkennen,
  4. ebenso den dazugehörigen Widerspruchsbescheid vom vermutlich am 08.05.23 erstellten Brief, da nachweislich ohne Datum (Eingang am 09.05.23) aufzuheben,
  5. die inhaltliche Wahrhaftigkeit u. Rechtmäßigkeit herzustellen,
  6. Formfehler der Beklagten festzustellen,
  7. die Gebührenbescheide in Höhe von jeweils 113,22 € aufzuheben,
  8. die aufschiebende Wirkung herzustellen,
  9. die Kosten des Verfahrens tragen die Beklagten.“

- 5 Die Klägerin nahm dabei Bezug auf die Widerspruchsbescheide des Landkreises S..... ohne Datum (vom 8. Mai 2023), mit dem der Widerspruch der Klägerin gegen einen Bescheid der Beklagten über Abwassergebühren vom 18. Januar 2022 zurückgewiesen wurde, sowie vom 8. Mai 2023, mit dem der Widerspruch der Klägerin gegen den Bescheid der Beklagten über Abwassergebühren für das Jahr 2023 zurückgewiesen wurde. Mit den „Gebührenbescheiden“ in Höhe von jeweils 113,22 € waren die Kostenrechnungen der Widerspruchsbehörde gemeint, wobei die Höhe der Kosten bereits in den Widerspruchsbescheiden (dort jeweils Ziffern 3 und 4) festgesetzt worden waren.
- 6 Auf der Grundlage der angekündigten Klageanträge setzte der erste Berichterstatter des erstinstanzlichen Verfahrens den Streitwert vorläufig auf 693,96 € fest, wobei er die Beträge aus den Klageanträgen zu 2, 3 und 7 addierte. Mit Schreiben vom 15. August 2023 widersprach die Klägerin dieser Streitwertfestsetzung und stellte klar, dass sich ihre Klage lediglich auf die Differenz der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 121,83 € für 2022 beziehe. Der Punkt 3 der Klage habe sich „erübrigt“ und der Streitwert verringere sich um genau 168,78 €. Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten teilte mit Schriftsatz vom 4. Oktober 2023 mit, dass er der Erledigung hinsichtlich des Klageantrags zu 3 zustimme und bat um Klarstellung, ob dies auch für den Klageantrag zu 4 gelte, der den dazugehörigen Widerspruchsbescheid betreffe. Eine Äußerung der Klägerin hierzu erfolgte nicht.
- 7 In der mündlichen Verhandlung vom 17. April 2025 beantragte die Klägerin ausweislich des Protokolls,

„die Beklagte zu verpflichten die für die Veranlagungsjahre 2021 und 2022 festgesetzten Schmutzwassergebühren jeweils um denjenigen Gebührenanteil zu reduzieren, der sich unter Verwendung der von ihren 'Tierwasserzählern' jeweils ausgewiesenen Werten ergibt und die von der Beklagten bisher berücksichtigten Absatzmengen übersteigt

und

die Beklagte zu verpflichten die für die Veranlagungsjahre 2021 und 2022 festgesetzten Niederschlagswassergebühren jeweils um denjenigen Gebührenanteil zu reduzieren, der einer 95,2 qm übersteigenden Fläche entspricht

und die streitgegenständlichen Bescheide aufzuheben, soweit die dem entgegenstehen.“

- 8 Das aufgrund der mündlichen Verhandlung ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts führt zur Begründung der Kostenentscheidung aus:

„Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Sätze 1 und 3 VwGO. Grundsätzlich sind für die Kostenteilung Quoten maßgeblich, die dem jeweiligen Obsiegen und Unterliegen in Bezug auf den Gesamtstreitwert entsprechen. Auf Grund dessen, dass hier die Klägerin lediglich mit 121,71 € obsiegt ( $2 \times (167,52 \text{ €} - 45,81 \text{ €}) = 121,71 \text{ €}$ ), die Beklagte dagegen mit 19.726,05 € ( $3.702,72 \text{ €} + 3.252,64 \text{ €} - 121,71 \text{ €} = 6.833,65 \text{ €}$ ), ist das Obsiegen der Klägerin mit etwa 1,78% so gering, dass es gerechtfertigt ist ihr gemäß § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO die gesamten Verfahrenskosten aufzuerlegen.“

- 9 Der vom Verwaltungsgericht festgesetzte Streitwert (6.955,36 €) ergibt sich demnach aus der Summe der in den Abwassergebührenbescheiden vom 18. Januar 2022 (3.702,72 €) und vom 18. Januar 2023 (3.252,64 €) festgesetzten Gebühren. Das ist rechtsfehlerhaft, weil die Klägerin die Gebührenbescheide ausweislich ihres Klageantrages in der mündlichen Verhandlung nicht in Gänze, sondern nur teilweise angefochten hat. Dem Klageantrag ist auch nicht zu entnehmen, dass die Klägerin weitere Ansprüche geltend gemacht hat, obwohl in der Klageschrift und in dem Schreiben vom 15. August 2023 noch weitere Beträge Erwähnung finden. Der erstinstanzliche Einzelrichter hat in der mündlichen Verhandlung offenbar gemäß § 86 Abs. 3 VwGO auf eine Erläuterung unklarer Anträge und eine sachdienliche Antragstellung hingewirkt und der rechtsunkundigen Klägerin damit ermöglicht, ihr eigentliches Klagebegehren prozessordnungsgerecht zur Entscheidung zu stellen. Er hat in dieser Antragstellung ausweislich der Ausführungen des Urteils auch keine konkludente (Teil-)Klagerücknahme erblickt und das Verfahren weder insoweit noch im Hinblick auf die vom Prozessbevollmächtigten der Beklagten als Erledigungserklärung ausgelegten Ausführungen der Klägerin vom 15. August 2023 zu Punkt 3 der Klageschrift eingestellt, so dass für die Festsetzung des Streitwerts auf den in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag abzustellen ist.
- 10 Die Klägerin hat auf Nachfrage im Beschwerdeverfahren mitgeteilt, dass sie sich für das Veranlagungsjahr 2021 dagegen gewandt habe, dass die Beklagte nur 100 m<sup>3</sup> für die Viehtränke in Abzug gebracht habe (388,00 €), wogegen der Verbrauch ausweislich ihrer Tierwasserzähler 143,5 m<sup>3</sup> betragen habe; hieraus ergebe sich eine Differenz von 168,78 € (43,5 m<sup>3</sup> x 3,88 €/m<sup>3</sup>). Für das Veranlagungsjahr 2022 ergebe sich eine solche Differenz nicht mehr, weil in diesem Jahr die Tierhaltung aufgegeben worden sei. Der Streitwert setzt sich demnach hinsichtlich der anteiligen Anfechtung des Gebührenbescheids vom 18. Januar 2022 (Veranlagungsjahr 2021) aus einem Teilbetrag von 290,49 € (168,78 € [Abzug für Tierwasser] + 121,71 € [Gebührenanteil der 95,2 m<sup>2</sup> übersteigenden Fläche für Niederschlagswasser]) sowie hinsichtlich des Gebührenbescheids vom 18. Januar 2023 (Veranlagungsjahr 2022) aus einem Teilbetrag von 121,71 € zusammen und beträgt 412,20 € (290,49 € + 121,71 €). Die Änderung des Streitwerts auf diesen Wert erfolgt, obwohl die Klägerin eine Herabsetzung lediglich auf 608 € beantragt hat. Der Einzelrichter macht insoweit von seiner Befugnis aus § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG Gebrauch und ändert den Streitwert von Amts wegen auf den im Verfahren über die Streitwertbeschwerde ermittelten Betrag.
- 11 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, weil das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist und außergerichtliche Kosten nicht erstattet werden (§ 68 Abs. 3 GKG).
- 12 Der Einzelrichter weist darauf hin, dass die erstinstanzliche Kostenentscheidung durch die Änderung des Streitwerts nicht abgeändert ist. Insbesondere führt die Herabsetzung des Streitwerts nicht zu einer Änderung der rechtskräftigen Kostenquotelung, auch wenn im

vorliegenden Fall durch die Änderung des Streitwerts die Anwendung von § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO sachlich unrichtig geworden ist (vgl. Schaks, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 6. Auflage 2025, § 155 Rn. 32). Eine Berichtigung auf der Grundlage einer analogen Anwendung von § 118 Abs. 1 VwGO kann nicht erfolgen, weil das Urteil rechtskräftig geworden ist und § 158 Abs. 1 VwGO regelt, dass die Anfechtung der Kostenentscheidung unzulässig ist, wenn - wie hier - in der Hauptsache kein Rechtsmittel eingelegt wird (vgl. BGH, Beschl. v. 30. Juli 2008 - II ZB 40/07 -, juris Rn. 15 ff. [zu § 319 Abs. 1, § 99 Abs. 1 ZPO]).

- 13 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Pastor